

Was heißt „unfallfrei“ bei einem Auto?

Rechte des Käufers beim Gebrauchtwagenkauf

Von Ralf Wöstmann

Osnabrück (eb) – Da die Anschaffung eines Neuwagens für jeden Haushalt eine große finanzielle Belastung darstellt, wird verstärkt dazu übergegangen, sich einen günstigeren Gebrauchtwagen zu kaufen.

Der Markt in der regionalen Presse und in einschlägigen Internetauktionsbörsen ist unübersehbar. Problematisch sind insbesondere die Gebrauchtwagenkäufe zwischen Privatleuten, da hier die Vertragsparteien höchstens einmal zur Besichtigung des Autos zusammenkommen und dann sofort der Vertrag geschlossen bzw. abgewickelt wird.

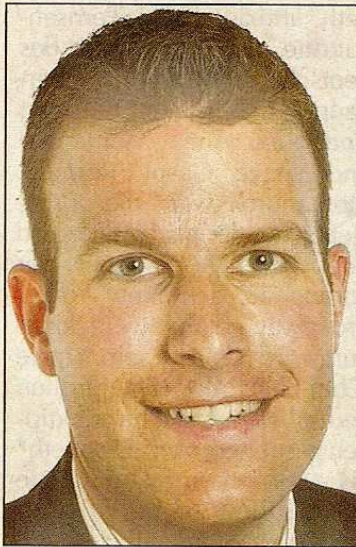
Im Gegensatz zum Kauf bei einem örtlichen Gebrauchtwagenhändler besteht eben nicht die Möglichkeit, den Pkw mehrfach zu besichtigen und ausgiebig Probe zu fahren.

Aus dieser Tatsache heraus resultieren viele Rechtsstreitigkeiten, wenn nämlich der Käufer des Gebrauchtwagens feststellt, dass der von ihm gekaufte Pkw einen Mangel aufweist. Ein geradezu klassischer Mangelfall ist die Angabe des Verkäufers eines Gebrauchtwagens, dass das Auto unfallfrei ist. In den marktgängigen Vordrucken für Gebrauchtwagenverträge kann der Verkäufer dies mittels eines Kreuzes an entsprechender Stelle versichern. Rechtlich handelt es sich dabei um die Angabe einer vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Kaufsache, nämlich der Unfallfreiheit.

Wenn der Käufer feststellt, dass der erworbene Gebrauchtwagen doch vorher einen Unfallschaden hatte, kann



er vom Kaufvertrag zurücktreten und Rückabwicklung verlangen, d. h. er muss den Gebrauchtwagen an den Verkäufer zurückgeben und erhält dafür im Gegenzug den gezahl-



Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück. PR-Foto

ten Kaufpreis zurück. Es bedarf keiner Fristsetzung zur Nachbesserung, da der Mangel der Unfallfreiheit nicht behebbbar ist:

In der Praxis stellt sich jedoch die Rückabwicklung als nicht so einfach heraus, weil der Verkäufer möglicherweise einwenden wird, dass es sich allerhöchstens um einen Bagatellschaden gehandelt habe und er deshalb guten Gewissens von der Unfallfreiheit ausgegangen sei.

Eine in diesem Zusammen-

hang wichtige Entscheidung hat vor kurzem das Oberlandesgericht Thüringen getroffen. Im dort entschiedenen Fall verlangte der Käufer eines Oberklassefahrzeuges die Rücknahme des Pkw gegen Rückzahlung des Kaufpreises, weil er einen erheblichen Unfallschaden entdeckt hatte. Der verklagte Verkäufer behauptete, es habe sich dabei nur um leichten Blechschaden in Form von Lackkratzern gehandelt.

Das OLG Thüringen führt hierzu aus, dass eine Angabe in einem Bestellformular, wonach ein Pkw keinen Unfallschaden habe, so auszulegen sei, dass das Fahrzeug keinen Schaden habe, der über einen Bagatellschaden hinausgehe. Von einem Bagatellschaden könne man aber nur sprechen, wenn nur ganz geringfügige äußere Lackschäden vorliegen, nicht dagegen andere Blechschäden, auch wenn sie keine weitergehenden Folgen hatten und der Reparaturaufwand gering war. Ob das Fahrzeug fachgerecht repariert wurde, ist hierbei egal. Allein die Tatsache, dass ein Pkw durch einen Unfall einen erheblichen Schaden erlitten hat, stellt einen Mangel dar, da der Käufer eines Gebrauchtwagens erwarten kann, dass das Fahrzeug unfallfrei ist.

Sollte also ein Käufer eines Gebrauchtwagens Anhaltspunkte haben, dass der erworbene Pkw einen Unfallschaden hatte, den ihm der Verkäufer verschwiegen hat, sollte er dies eingehend durch einen Sachverständigen untersuchen lassen und sich an einen im Verkehrsrecht spezialisierten Rechtsanwalt wenden, um seine Gewährleistungsrechte durchzusetzen.